

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.06.2024

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-211/23

Nummer:

Z-6.55-2398

Geltungsdauer

vom: **13. Juni 2024**

bis: **13. Juni 2029**

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Promat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss

"Promat-Revisionsflügel 30M"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "Promat-Revisionsflügel 30M" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerhemmenden¹ Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, den Dichtungen, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß) des Revisionsabschlusses betragen:

Abmessungen		einflügliger Revisionsabschluss	zweiflügliger Revisionsabschluss
gesamt	Breite	500 mm - 1200 mm	935 mm - 2335 mm
	Höhe	600 mm - 2200 mm	
Rahmen	Tiefe	100 mm	
	Breite	60 mm (bei sog. Einbaumontage, s. Abschnitt 3.1.1.3) 100 mm (bei sog. Vorsatzmontage, s. Abschnitt 3.1.1.3)	

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerhemmenden¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Der Revisionsabschluss wird in Varianten gemäß Abschnitt 3.1.1.3 ausgeführt.

1.3.2 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 11.3, aus

- Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
- Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2.

Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen in Verbindung mit Stahlstützen, die mit nicht-brennbaren¹ Bauplatten bekleidet sind - jeweils in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4⁴, Tab. 7.6, oder der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis -, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind (s. Abschnitt 3.2.2.3).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 14 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁵ enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁶ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁶

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dichtschießend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 28,5 mm oder 30 mm bzw. 15 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren¹ Brandschutzplatten⁷, wahlweise bekleidet mit Aluminiumblech⁷
- geeignete Schrauben⁷ für die Verbindung der Streifen
- Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁷ im Rahmenfalz
- Rahmen umlaufend vierseitig oder dreiseitig (für Einbau in fußbodengleicher Höhe)

2.1.2.2 Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 28 mm (bekleidet mit Aluminiumblech⁷) oder wahlweise 30 mm dicke, nichtbrennbare¹ Brandschutzplatten⁷

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁶ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁷ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- zusätzlich umlaufend Streifen aus 30 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Brandschutzplatten⁷:
 - bei einflügligen Revisionsabschlüssen Breite 50 mm, auf der Schlossseite jedoch 100 mm
 - bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen Breite 50 mm, im Bereich des Mittelspalts auf jedem Flügel jedoch 100 mm
- geeignete Schrauben⁷ für die Verbindung der Streifen
- Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁷:
 - Einflügliger Revisionsabschluss:
 - vierseitig umlaufend
 - Zweiflügliger Revisionsabschluss:
 - Standflügel: dreiseitig umlaufend sowie zusätzlich im Bereich des Mittelspalts
 - Gangflügel: vierseitig umlaufend
 - Einbau in fußbodengleicher Höhe (dreiseitig umlaufender Rahmen)
 - je Flügel zusätzlicher Streifen am unteren Flügelrand, im Abstand von 200 mm mit Klammern fixiert

2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen⁷ ausgestattet:

- vierseitig umlaufend im Rahmenfalz
- bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Standflügel im Bereich des Mittelspalts
- Bodendichtung⁷ am unteren Flügelrand für Einbau in fußbodengleicher Höhe (dreiseitig umlaufender Rahmen)

2.1.2.4 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bauprodukten ausgestattet:

- spezielles Schubstangenschloss⁷ mit Zuhaltung und Schließblechen⁷ (Dreipunktverriegelung) am Rahmen (bei einflügligen Revisionsabschlüssen und Gangflügeln von zweiflügligen Revisionsabschlüssen)
- bei einflügligen Revisionsabschlüssen wahlweise spezielle Drehriegelverschlüssen⁷ aus Edelstahl, Anzahl in Abhängigkeit von der Höhe des Revisionsabschlusses gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁵

2.1.2.5 Zubehörteile

Der/die Flügel ist/sind mit folgenden Bestandteilen ausgestattet:

- je Flügel zwei spezielle Bänder⁷ aus Edelstahl
- je Flügel in Abhängigkeit von der Flügelgröße bis zu drei Sicherungsbolzen⁷.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁵ aus den Bestandteilen gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

2.2.3 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "Promat-Revisionsflügel 30M"⁸
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2398
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses einschließlich aller Varianten mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes

⁸ Einschließlich der Angabe/eines Index für "Einbauvariante" oder "Vorsatzvariante" unter Berücksichtigung der Option "Einbau in fußbodengleicher Höhe" und der Rahmenausführung (vierseitig, dreiseitig mit Bodendichtung oder dreiseitig mit Anschlag)

Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

3.1.1.2 Die Höhe der Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2 darf maximal 3000 mm betragen. Abweichend davon darf die Höhe dieser Installationsschachtwände ≤ 5000 mm betragen, sofern der Installationsschacht einseitig aus Wänden nach Abschnitt 3.2.2.2 besteht und es sich bei den anderen drei Installationsschachtwänden um solche in Massivbauweise gemäß Abschnitt 3.2.2.1 handelt.

3.1.1.3 Es werden folgende Einbausituationen des Revisionsabschlusses unterschieden:

– Einbaumontage:

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses ist bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand (s. Anlagen 1, 3, 5, 8, 10 und 12).

Vorsatzmontage:

Der Revisionsabschluss wird vor die Installationsschachtwand gesetzt (s. Anlagen 2, 4, 6, 9 und 11 bis 13).

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹⁰, zu führen.

¹⁰ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.3 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

3.2.2.1 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus Massivwänden

3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁷ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁰ oder DIN 18580²¹, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²² in Verbindung mit DIN 20000-404²³ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁰ oder
- Beton bzw. Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁴ in

11	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
12	DIN EN 1996-1-1/NA: 2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	/A1:2021-06 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
16	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
17	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
18	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
19	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
20	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
21	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
22	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
23	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11
24	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁵ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein.

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerhemmenden¹ Bauteilen entsprechen.

3.2.2.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8, 9, 12 und 13 erfolgen.

3.2.2.2 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus klassifizierten Wänden aus Gipsplatten nach DIN 4102-4⁴ mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A

3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein müssen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195²⁶ in Verbindung mit DIN 18182-1²⁷ mit den Mindestabmessungen gemäß Abschnitt 3.2.2.2.3 – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.2.3 Der Wandaufbau muss

- bei sog. Ausführungsvariante a) gemäß den Anlagen 8 und 9 aus mindestens einer Lage der v. g. Feuerschutzplatten und Ständer- und Riegelprofilen mit den Mindestabmessungen 50 x 75 x 0,6 mm und
- bei sog. Ausführungsvariante b) gemäß Anlage 9 aus mindestens zwei Lagen der v. g. Feuerschutzplatten und Ständer- und Riegelprofilen mit den Mindestabmessungen 40 x 50 x 2 mm

bestehen.

Bei Vorsatzmontage muss die Wand Ausführungsvariante b) entsprechen, sofern der Revisionsabschluss in nicht fußbodengleicher Höhe eingebaut wird (s. Anlagen 9 und 13).

Bei Einbaumontage und fußbodengleicher Vorsatzmontage darf die Wand Ausführungsvariante a) oder b) entsprechen (s. Anlagen 8, 9, 12 und 13).

3.2.2.3 Bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)

3.2.2.3.1 Die Stahlstützen müssen umlaufend mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die bekleideten Stahlstützen sind wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4⁴, Tab. 7.6, oder F 30-A nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, auf der Anschlussseite zum Revisionsabschluss jedoch mindestens mit einer Beplankung mit einer Dicke ≥ 25 mm, auszuführen.

3.2.2.3.2 Der Anschluss der Revisionsabschlüsse muss gemäß den Anlagen 10 und 11 erfolgen.

²⁵ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, /A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

²⁶ DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

²⁷ DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

3.2.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 14 umlaufend an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen. Für die Befestigung sind

- Dübel gemäß Technischen Baubestimmungen, jeweils mit Stahlschrauben, gemäß Anlage 14 (für den Anschluss an Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1),
- Grobgewindeschrauben $\geq 5 \times 120$ mm mit Schraubenhülse $\geq 11,5 \times 44$ mm gemäß Anlage 14 (für den Anschluss an Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2) bzw.
- Senkkopfschrauben $\geq M5 \times 120$ mm mit Schraubenhülse $\geq 11,5 \times 29/44$ mm gemäß Anlage 14 (für den Anschluss an Stahlbauteile nach Abschnitt 3.2.2.3)

mit Befestigungsabständen nach Anlage 14 und gemäß den statischen Erfordernissen zu verwenden.

Die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Bauteilen müssen umlaufend und vollständig mit Mineralwolle²⁸ verschlossen werden.

Abschließend sind die Fugen mit einem geeigneten, mindestens normalentflammbaren¹ Baustoff zu versiegeln.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2398
- Einbau Revisionsabschluss "Promat-Revisionsflügel 30M"⁸
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

²⁸ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C

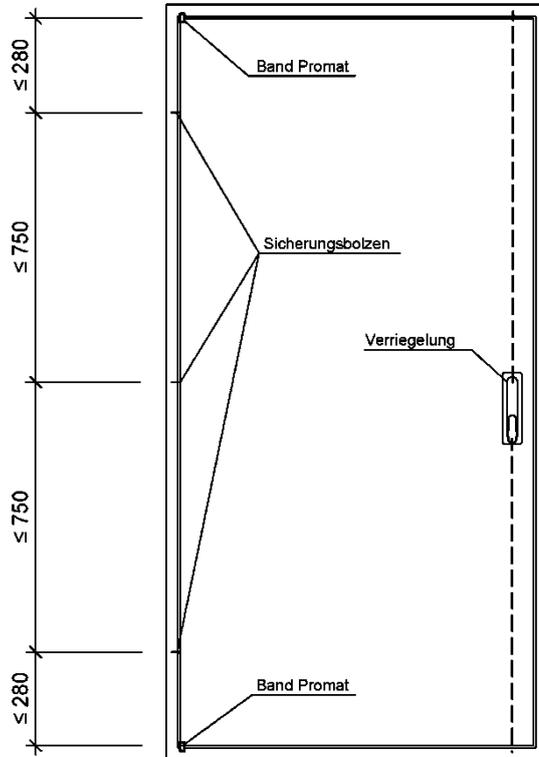
²⁹ nach Landesbauordnung

4.2 **Unterhalt und Wartung**

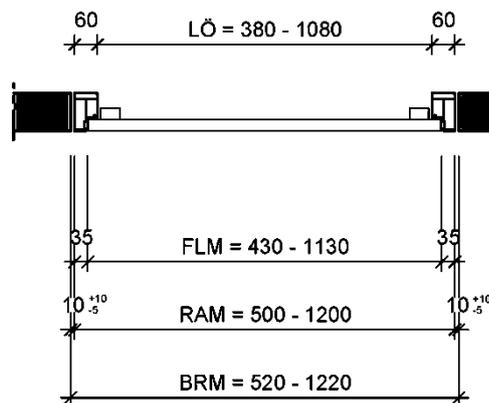
Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
von Hoerschelmann



Höhenschnitt siehe Anlage 5



Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 3.2.2.1

oder

Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 3.2.2.2

oder

Bekleidete Stahlstütze,
 Feuerwiderstandsklasse F 30-A,
 gemäß Abschnitt 3.2.2.3,
 die Bestandteil des Installationsschachts ist

BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

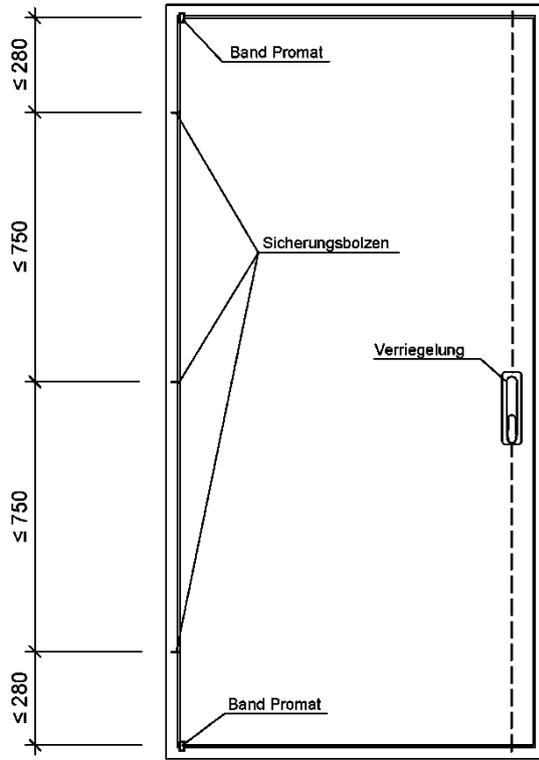
Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

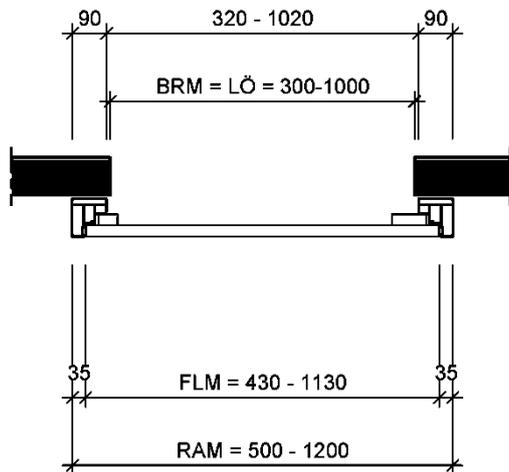
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30M"

Einbau in die Installationsschachtwand, 1-flügelig (Einbaumontage)

Anlage 1



Höhenschnitt siehe Anlage 6



Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 3.2.2.1

oder

Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 3.2.2.2

oder

Bekleidete Stahlstütze,
 Feuerwiderstandsklasse F 30-A,
 gemäß Abschnitt 3.2.2.3,
 die Bestandteil des Installationsschachts ist

BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

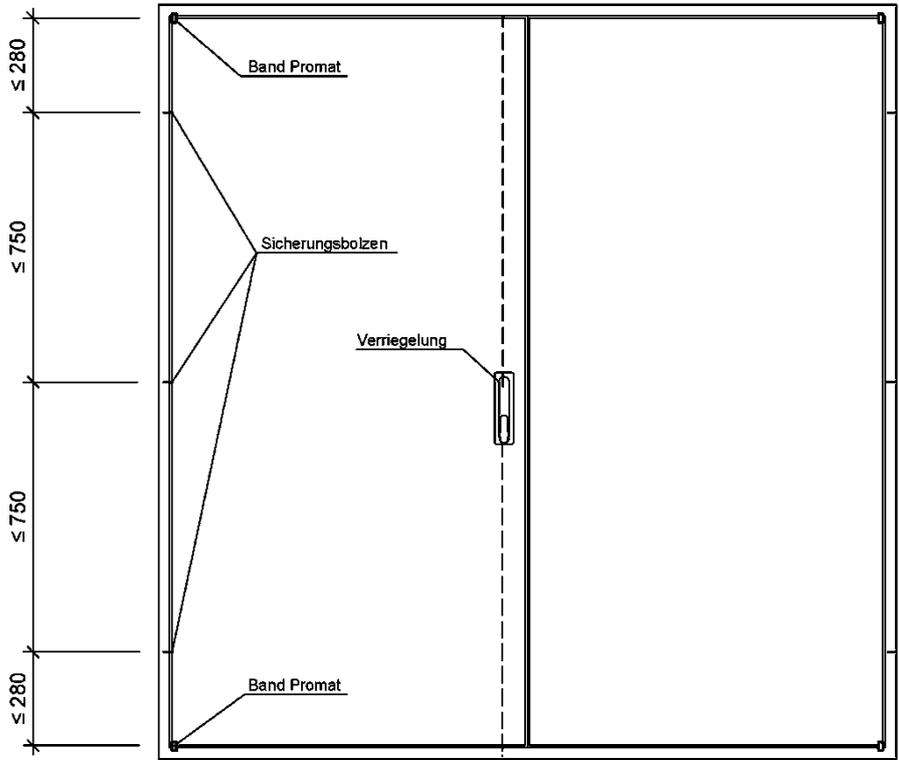
Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

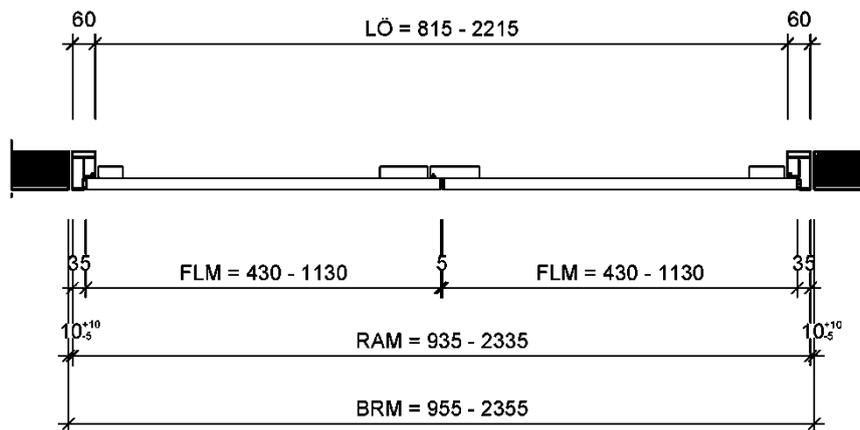
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30M"

Einbau vor die Installationsschachtwand, 1-flügelig (Vorsatzmontage)

Anlage 2



Höhenchnitt siehe Anlage 5



siehe Anlage 1

- BRM = Baurichtmaß
- RAM = Rahmenaußenmaß
- FLM = Flügelmaß
- LÖ = lichte Öffnung

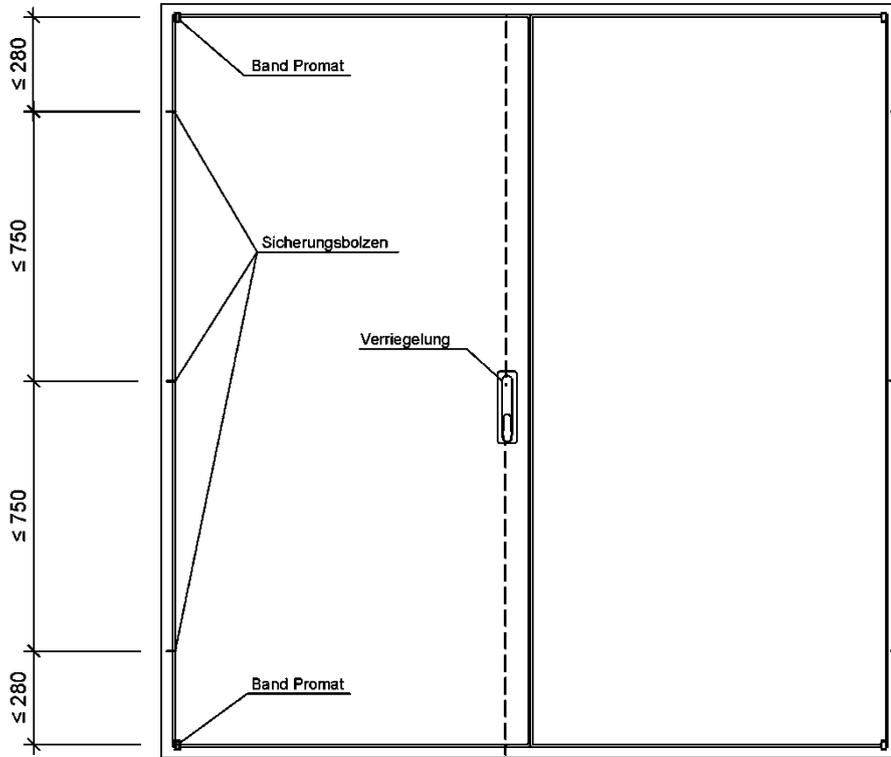
Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

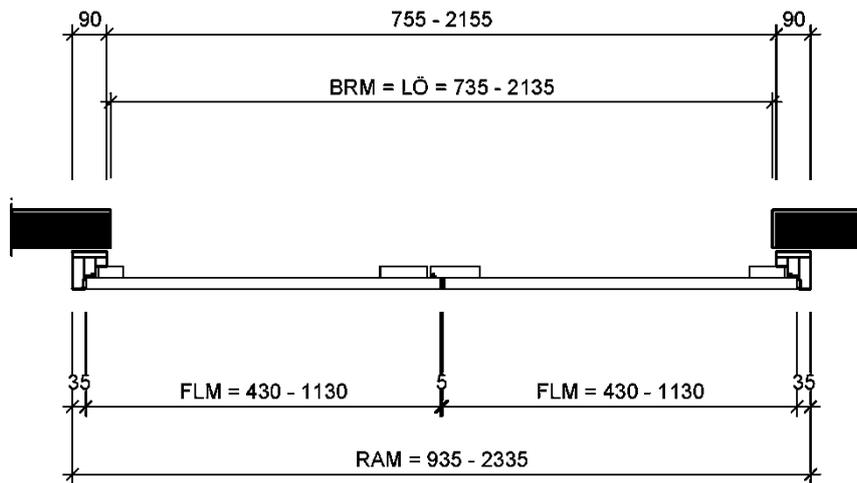
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30M"

Einbau in die Installationsschachtwand, 2-flügelig (Einbaumontage)

Anlage 3



Höhenchnitt siehe Anlage 6



siehe Anlage 1

- BRM = Baurichtmaß
- RAM = Rahmenaußenmaß
- FLM = Flügelmaß
- LÖ = lichte Öffnung

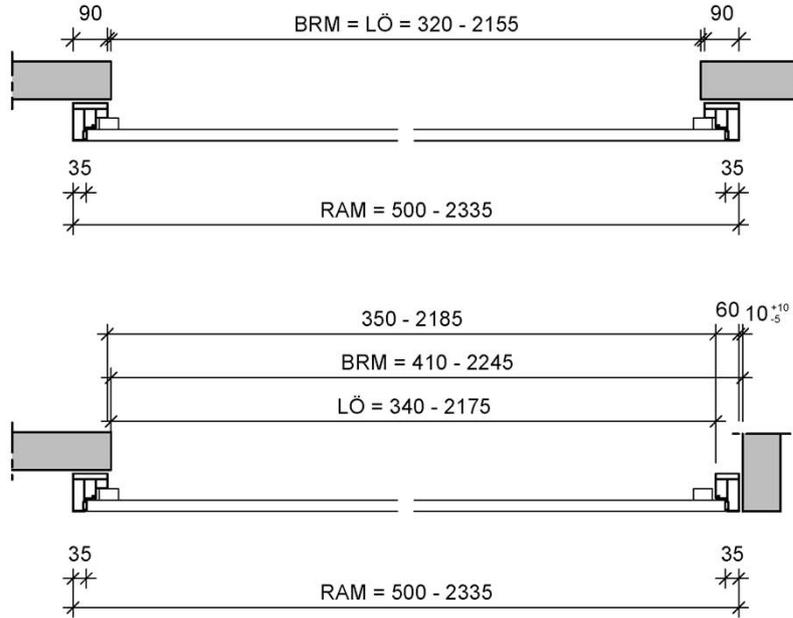
Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

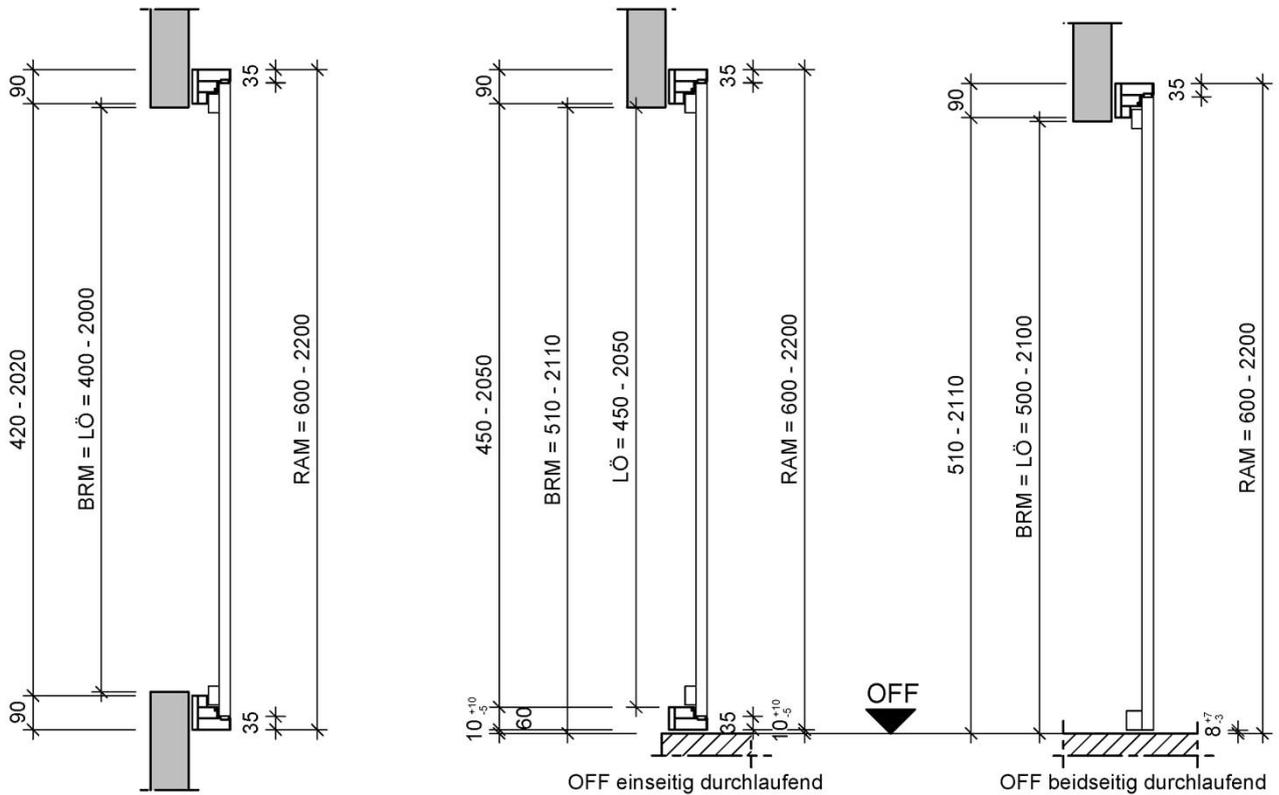
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30M"

Einbau vor die Installationsschachtwand, 2-flügelig (Vorsatzmontage)

Anlage 4



BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 LÖ = lichte Öffnung



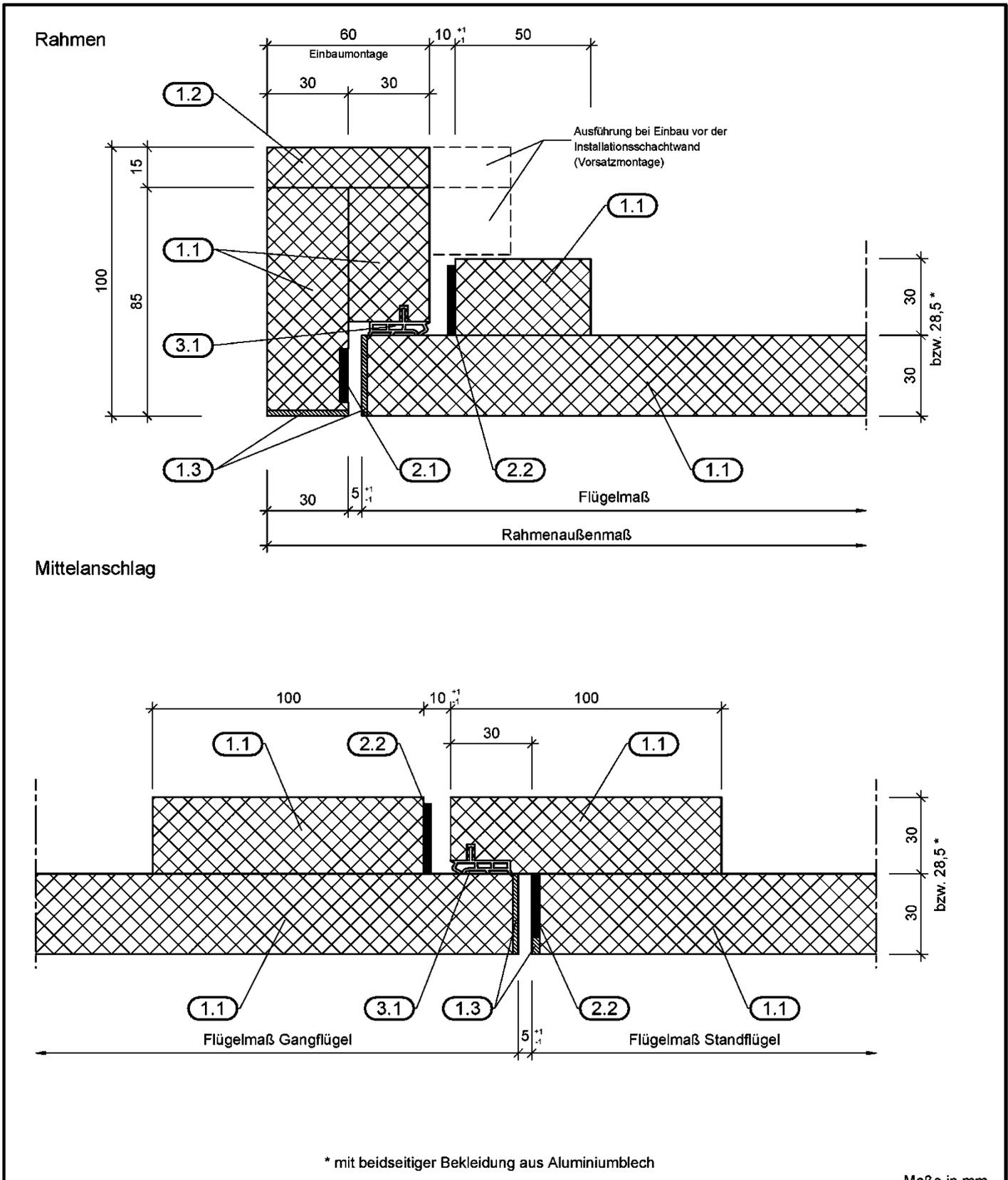
Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30M"

Einbauvarianten vor die Installationsschachtwand (Vorsatzmontage)
 Horizontal- und Vertikalschnitte, Baumaße

Anlage 6



* mit beidseitiger Bekleidung aus Aluminiumblech

Maße in mm

Positionsliste siehe Anlage 14

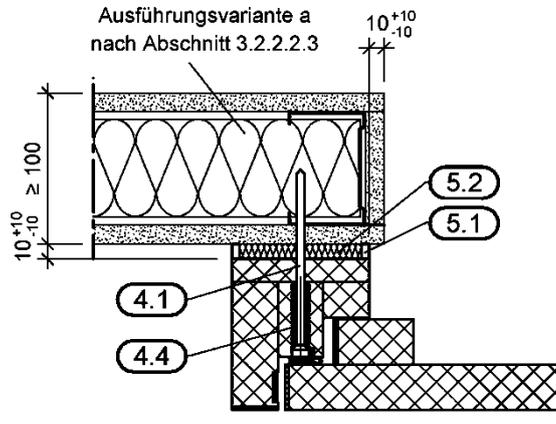
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30M"

Schnitt durch Flügel + Rahmen

Anlage 7

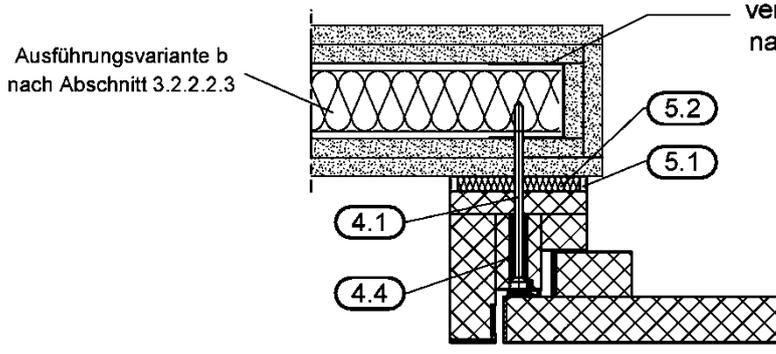
Vorsatzmontage vor Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2.2

Vorsatzmontage bei fußbodengleicher Anordnung



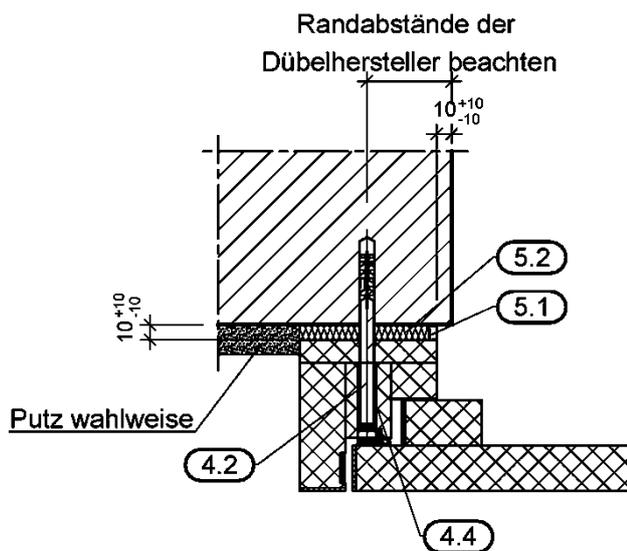
siehe auch Anlage 12

Vorsatzmontage in nicht fußbodengleicher Höhe



siehe auch Anlage 13

Vorsatzmontage vor Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2.1



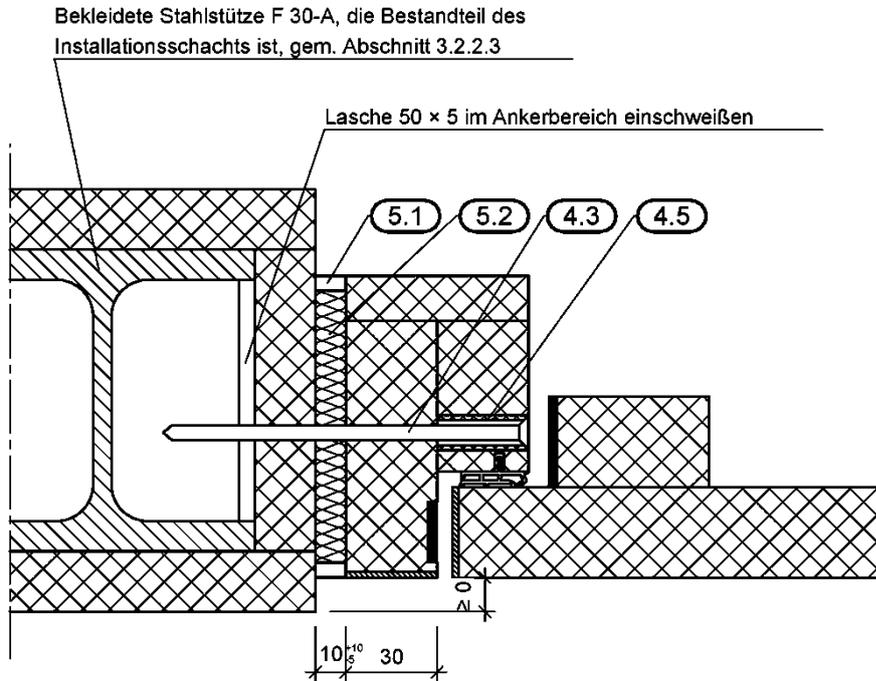
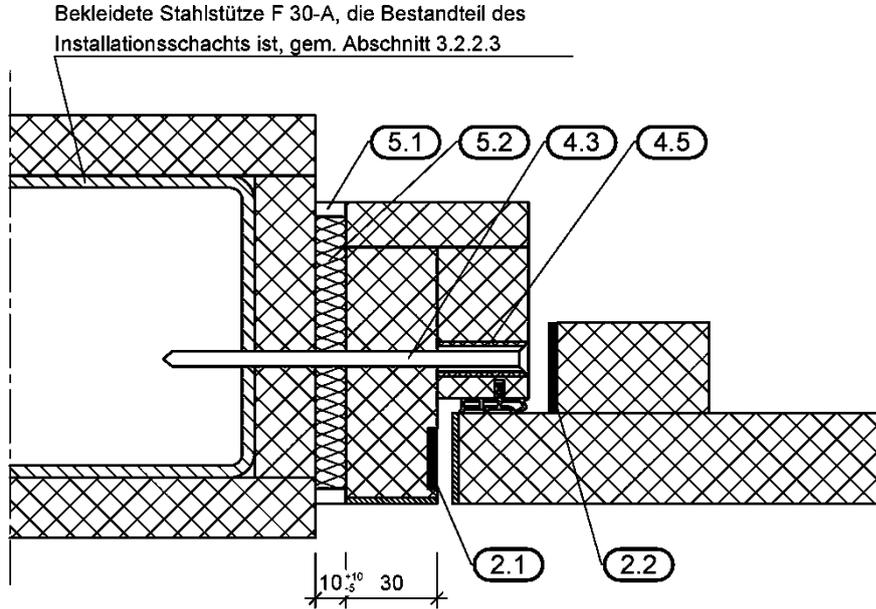
Positionsliste siehe Anlage 14
 Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30M"

Einbau vor die Installationsschachtwand (Vorsatzmontage)
 Anschluss Revisionsabschluss / Installationsschacht

Anlage 9

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil



Positionsliste siehe Anlage 14

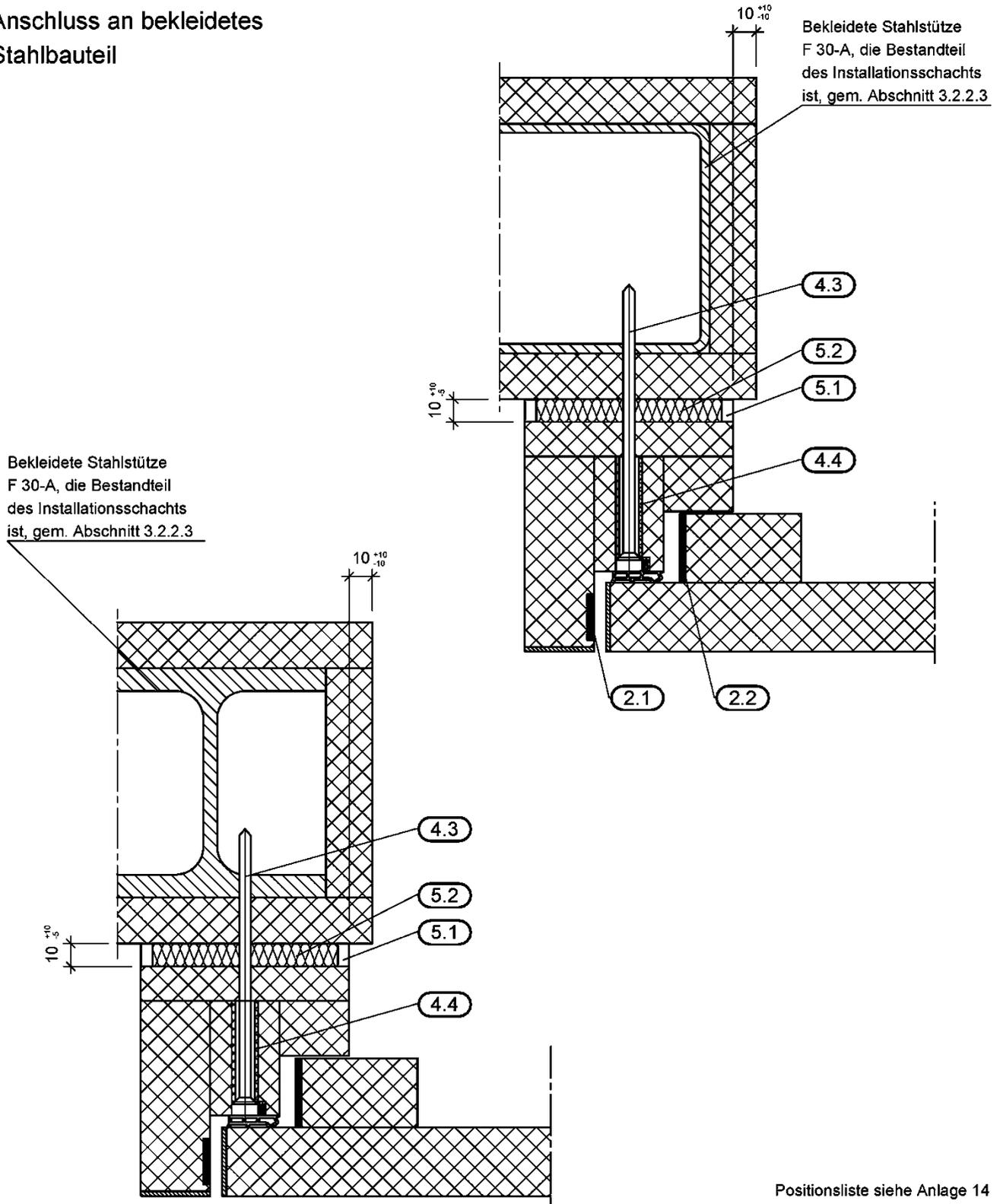
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30M"

Einbauvarianten in die Installationsschachtwand (Einbaumontage)
 Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil als Bestandteil des Installationsschachts

Anlage 10

Anschluss an bekleidetes
 Stahlbauteil



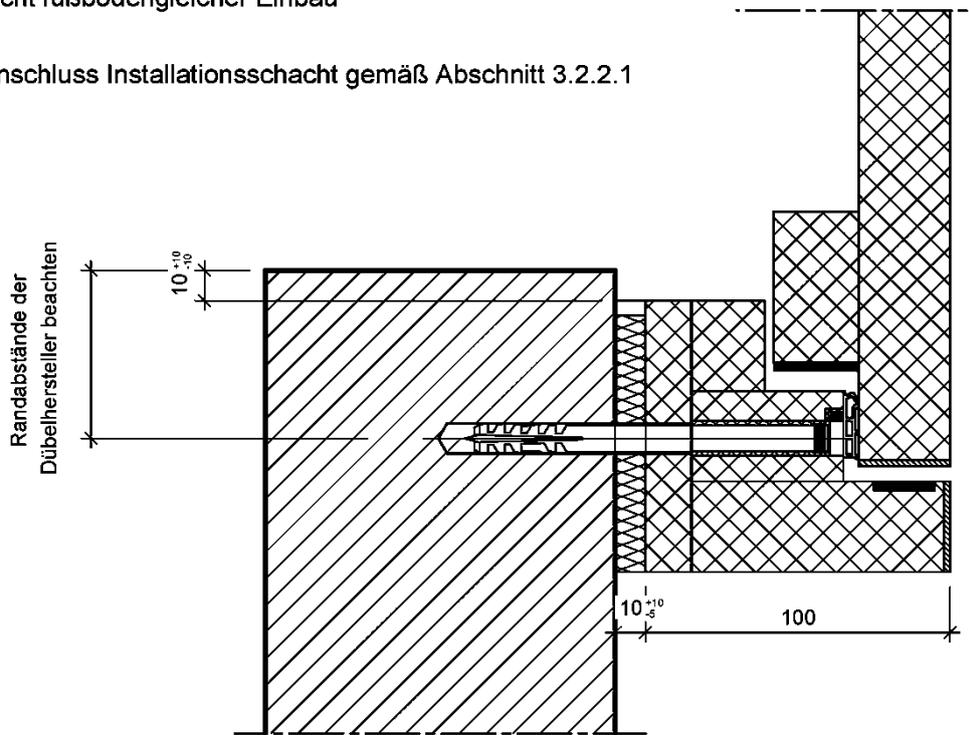
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30M"

Einbauvarianten vor die Installationsschachtwand (Vorsatzmontage)
 Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil als Bestandteil des Installationsschachts

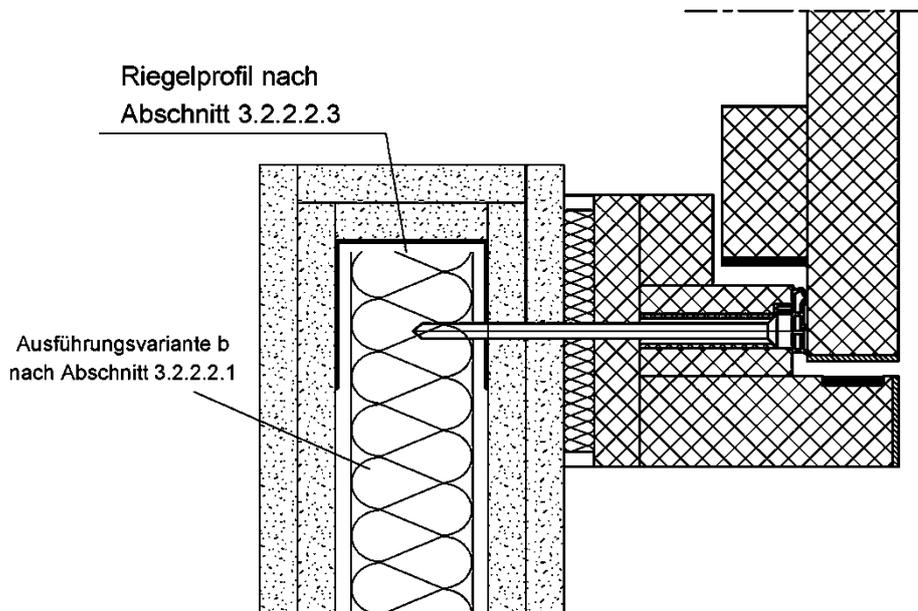
Anlage 11

Nicht fußbodengleicher Einbau

Anschluss Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2.1



Anschluss Installationsschachtwand gemäß Abschnitt 3.2.2.2



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30M"

Einbau vor die Installationsschachtwand (nicht fußbodengleich)
 Schwellenausbildung

Anlage 13

- Platten
- (1.1) Brandschutzplatten, Dicke $\geq 28,5$ mm bzw. 30 mm
 - (1.2) Brandschutzplatten, Dicke ≥ 15 mm
 - (1.3) wahlweise Umleimer, aus Metall, Holz oder Kunststoff oder Winkel aus Metall, Holz oder Kunststoff, Dicke ≤ 2 mm, Befestigung mit Klebstoff

- PROMASEAL
- (2.1) im Brandfall aufschäumender Baustoff 20 mm x 2,9 mm
 - (2.2) im Brandfall aufschäumender Baustoff 24 mm x 2,9 mm

- Dichtungen
- (3.1) Dichtung
 - (3.2) Bodendichtung

- Schrauben +
Dübel
- (4.1) Grobgewindeschraube $\geq 5 \times 120$ mm, nach DIN EN 14592, Verankerung $a \leq 600$ mm, Randabstand $a \leq 300$ mm, $n \geq 2$
 - (4.2) Dübel gemäß Technischen Baubestimmungen, jeweils mit Schrauben $\varnothing \geq 6$ mm, $a \leq 600$ mm, Randabstand $a \leq 300$, $n \geq 2$
 - (4.3) Senkkopfschraube $\geq 5 \times 120$ mm, nach DIN EN 14592, Verankerung $a \leq 600$, Randabstand ≤ 300 , $n \geq 2$
 - (4.4) Schraubenhülse 11,5 x 1,5 x 44 mm
 - (4.5) Schraubenhülse 11,5 x 1,5 x 29 mm

- Füllmaterialien
- (5.1) Verspachtelung, wahlweise Versiegelung Silikon oder Acryl, mind. normalentflammbar
 - (5.2) nichtbrennbare Mineralwolle, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$

Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"Promat-Revisionsflügel 30M"

Positionsliste

Anlage 14